

## **Studierendenbeiträge der DHBW Stuttgart Campus Horb – die wichtigsten Informationen zu Beiträgen und Gebühren**

### **1. Wer ist beitragspflichtig?**

Beitragspflichtig sind alle an den Stichtagen 1. Oktober, bzw. 1. April immatrikulierten Studierenden. Beiträge müssen auch während einer Beurlaubung und während eines Auslandssemesters bezahlt werden.

Die Beitragspflicht gilt auch für Studierende, die aufgrund einer Studienverlängerung nach dem 01.10. bzw. 01.04. immatrikuliert sind.

### **2. Wann sind die Beiträge fällig?**

- Studierendenwerksbeitrag: Pro Semester, fällig immer zum 01.10. und 01.03. des Jahres
- Verwaltungskostenbeitrag: Pro Studienjahr, fällig immer zum 01.10. des Jahres
- Studierendenschaftsbeitrag: pro Studienjahr, fällig immer zum 01.10. des Jahres
- Studiengebühren für ein Zweitstudium: Pro Semester, fällig immer zum 01.10. und 01.04. des Jahres
- Studiengebühren für Studierende aus dem Ausland: Pro Semester, fällig immer zum 01.10. und 01.04. des Jahres

### **3. Was ist bei der Überweisung der Beiträge und Gebühren zu beachten?**

Um eine korrekte Verbuchung Ihrer Überweisung zu gewährleisten, benötigen wir auf der Überweisung folgende Angaben:

- Der von der Hochschule genannte Verwendungszweck
- Das korrekte Kassenzeichen: 897 225 501 23 44
- Ihre vollständige Matrikel-Nummer

Bei Zahlungen aus dem Ausland können Gebühren anfallen. Bitte berücksichtigen Sie dies entsprechend bei Ihrer Überweisung.

### **4. Bekomme ich eine Zahlungsbestätigung?**

Eine Bestätigung Ihrer Zahlung erfolgt nicht, jedoch wird Ihnen nach Erhalt der Zahlung eine aktuelle Studienbescheinigung ausgestellt.

Weisen Sie gegenüber Behörden oder dem Finanzamt Ihre Zahlung ggf. anhand des Überweisungs- bzw. Einzahlungsbelegs Ihrer Bank nach und legen Sie ggf. zusätzlich Ihre aktuelle Studienbescheinigung vor.

## 5. Was passiert bei Zahlungsverzug?

Maßgebend ist das Datum des Zahlungseingangs bei der Landesoberkasse (LOK). Sollte die Zahlung nicht fristgerecht eingehen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung, für die wir eine Mahngebühr in Höhe von 15 Euro erheben.

Wenn Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht termingerecht nachkommen, werden Sie gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) exmatrikuliert.

**Hinweis:** Die Höhe der Beiträge und/oder Gebühren können sich ändern. Legen Sie deshalb bitte keine Daueraufträge an.

Informieren Sie sich bitte vor Beginn eines Semesters über die aktuelle Beitragshöhe auf unserer Homepage [www.dhbw-stuttgart.de/horb](http://www.dhbw-stuttgart.de/horb).

## 6. Wie ist das mit den Beiträgen während eines Auslandsaufenthalts?

Sie bleiben für die Dauer Ihrer Auslandssemesters an der DHBW immatrikuliert. Deshalb fallen weiterhin Beiträge und Gebühren an.

## 7. Was muss ich tun, wenn mein Kooperationsunternehmen die Beiträge bezahlt?

Sie sind zahlungspflichtige Person. Ihr Dualer Partner kann weder eine Rechnung noch eine Zahlungsquittung von uns erhalten.

Sollte Ihr studienbegleitendes Unternehmen die Beiträge übernehmen, so ist dies im Innenverhältnis zwischen Ihnen und dem Unternehmen zu regeln.

Sollte Ihr Unternehmen Ihre Beiträge oder Gebühren direkt an die Hochschule überweisen, dann weisen Sie bitte unbedingt darauf hin, dass diese als Einzelüberweisung für den/die jeweiligen Studierenden erfolgen muss. Sammelüberweisungen können nicht zugeordnet werden und lösen deshalb möglicherweise Mahnungen aus.